

## **Richtlinie betreffend die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verleihung des Titels «Klinische Dozentin» oder «Klinischer Dozent» der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern**

Die Fakultätsversammlung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin, gestützt auf § 7a des Reglements zur Verleihung von Titeln an der Universität Luzern (SRL Nr. 539s) beschliesst<sup>1</sup>:

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen (§ 2) sowie das Verfahren (§ 3) zur Vergabe des Titels einer Klinischen Dozentin oder eines Klinischen Dozenten an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin (nachfolgend: Fakultät).

<sup>2</sup> Der Titel einer Klinischen Dozentin oder eines Klinischen Dozenten kann an promovierte Ärztinnen und Ärzte verliehen werden, die an einer mit der Universität Luzern verbundenen Partnerinstitution in der Gesundheitsversorgung angestellt sind. Dies können neben dem LUHS, dem SPZ, der Iups und der Klinik St. Anna auch Praxen und Zentren der Gesundheitsversorgung sein. Der Titel kann nach mindestens fünfjähriger Lehrtätigkeit und Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten sowie der Publikationstätigkeit nach Prüfung durch die Nominationskommission durch die Fakultät verliehen werden. Die Verleihung bedarf der Genehmigung durch den Senat.

<sup>3</sup> Die Titelträgerin oder der Titelträger ist berechtigt, den Titel während ihrer oder seiner Lehrtätigkeit an der Fakultät zu tragen. Dieses Recht erlischt mit Beendigung der Lehrtätigkeit oder durch Entzug des Titels.

### **§ 2 Kriterien für die Beurteilung der Anträge**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zur Eröffnung des Verfahrens zur Erlangung des Titels «Klinische Dozentin» oder «Klinischer Dozent» die folgenden Dokumente und Nachweise vorlegen:

- a. einen Lebenslauf;
- b. die Promotionsurkunde(n) mit Angaben allfälliger Prädikate;
- c. ein eidgenössisches Arztdiplom oder ein vom Bundesamt für Gesundheit durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkanntes Arztdiplom;
- d. einen eidgenössischen Weiterbildungstitel des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) oder die Anerkennung eines ausländischen Weiterbildungstitels durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO);
- e. einen Publikationsnachweis mit mindestens 5 Publikationen (Co-Autorinnen bzw. Co-Autorenschaft ist möglich) in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer Review Verfahren. Gleichwertig dazu können auch medizindidaktische Projekte angerechnet werden, die im Peer- Review Verfahren publiziert sind. Anrechenbar sind auch publizierte internationale Fachvorträge mit medizindidaktischem Inhalt, wenn dabei eine Erst- oder Letztauthorinnenschaft bzw. –autorenschaft besteht;
- f. den Nachweis über regelmässige, evaluierte Lehrtätigkeit; dabei muss die Antragstellerin oder der Antragsteller einer regelmässigen Lehrtätigkeit in den Studiengängen der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren im Umfang von jährlich mindestens 2 Semesterwochenstunden pro Jahr nachgegangen sein.

---

<sup>1</sup> genehmigt durch den Senat am 16. Juni 2025.

Als Lehrtätigkeit gelten Lehrveranstaltungen zu klinisch-medizinischen Fachthemen im Rahmen der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge sowie Lehrveranstaltungen im Rahmen der klinischen medizinischen Ausbildung oder das Vorbereitungstraining für den praktischen Teil der Eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin und die Prüfungstätigkeit bei praktischen Prüfungsformaten. Zudem ist eine aussagekräftige Lehrevaluationen in ausgewählten Einzelveranstaltungen zu dokumentieren, wobei die Lehrevaluationen gute bis sehr gute Resultate zeigen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller individuell zugeordnet werden können. Für die Durchführung der Lehrevaluation kann das Studiendekanat der Fakultät beigezogen werden;

- g. eine Dokumentation über didaktische Aus- und Weiterbildung; dazu zählen auch individuelle Arbeiten im Rahmen eines medizindidaktischen Projektes; anrechenbar sind Veranstaltungen von akkreditierten Hochschulen oder anderen vergleichbaren Institutionen (z.B. Institut für Medizinische Lehre, Bern) oder wissenschaftliche Fachgesellschaften (z.B. Gesellschaft für Medizinische Ausbildung), wenn der Inhalt relevante Themen der medizinischen Hochschullehre abdeckt. Die Äquivalenz wird durch das Studiendekanat beurteilt;
- h. ein schriftlich ausgearbeitetes, selbstständig geleitetes innovatives Lehrprojekt mit curricularem Charakter; dabei kann das Projekt sowohl in der Aus- als auch in der Weiterbildung angesiedelt sein. Die Ausarbeitung soll die lerntheoretische (wissenschaftliche) Fundierung einschliesslich einer nachvollziehbaren Methodik, einer Projektbeschreibung sowie Evaluationsergebnisse enthalten. Stärken und Limitationen sollen diskutiert werden;
- i. den Nachweis über eine mehrjährige klinische resp. praktische Tätigkeit dokumentiert in einem Unterstützungsschreiben der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten.

## § 3 Ablauf des Verfahrens

<sup>1</sup> Der Antrag auf Verleihung des Titels «Klinische Dozentin» oder «Klinischer Dozent» ist unter Beilage aller Dokumente und Nachweise gemäss § 2 bei der Prodekanin bzw. dem Prodekan des zuständigen Fachbereichs der Fakultät einzureichen.

<sup>2</sup> Bei positiver Prüfung der fachwissenschaftlichen und formalen Voraussetzungen durch die Prodekanin oder den Prodekan und das Studiendekanat wird der Antrag an die Nominationskommission der Fakultät weitergeleitet.

<sup>3</sup> Die Nominationskommission prüft den Antrag und leitet diesen zur Beschlussfassung an die Fakultätsversammlung.

<sup>4</sup> Die Fakultätsversammlung entscheidet über die Verleihung des Titels «Klinische Dozentin» oder «Klinischer Dozent». Im Falle einer Ablehnung definiert die Fakultätsversammlung die durchzuführenden Korrekturen oder Ergänzungen.

<sup>5</sup> Ablehnungen werden begründet. Ablehnungen können mit einer Aufforderung zur Wiedereingabe mit entsprechenden Korrekturen versehen werden. Eine Wiedereingabe ist einmal möglich.

## § 4 Rücknahme des Antrages

<sup>1</sup> Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann in jedem Stand des Verfahrens durch eine schriftliche Stellungnahme an die Dekanin bzw. den Dekan den Antrag zurücknehmen.

## § 5 Urkunde

<sup>1</sup> Die Urkunde zur Verleihung des Titels wird nach Abschluss des Verfahrens nach Genehmigung durch den Senat von der Fakultät ausgestellt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. August 2025 in Kraft.